

Kundmachungen.

W. Abt. IX, 7210.

Kundmachung.

(Vertrieb von konservierten Eiern.)

Die österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft hat über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern die von ihr erworbenen konservierten Eier den sechs großen Wiener Molkereien (Niederösterreichische Molkerei, Wiener Molkerei, Erzherzog Friedrich'sche Molkerei, Milch-Industrie A.-G., Vereinsmolkerei und Guntramsdorfer Molkerei) und jenen Konsumentenorganisationen, für welche eine direkte Mehlbelieferung bewilligt ist, zum Vertriebe übergeben, und zwar zunächst einen solchen Teil, daß auf jede in einem Haushalte verköstigte Person ein Ei entfällt; diese Eier werden in der Zeit vom 11. bis 16. Dezember 1916 durch die genannten Stellen unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Zur Durchführung dieser Eierabgabe wird über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1916 auf Grund des § 8, Absatz 1, Punkt 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, angeordnet:

1. Diese Eier dürfen nur dann abgegeben werden, wenn eine gültige Mehlbezugskarte vorgelegt und vom Verkäufer die der abgegebenen Eiermenge entsprechende Anzahl der auf der rechten Seite dieser Karte befindlichen Abschnitte (mit dem Aufdrucke Nr. 1 bis 26) abgetrennt werden.

Jedem Inhaber einer Mehlbezugskarte dürfen höchstens so viel Stück Eier ausgefolgt werden, als die Zahl der laut der Mehlbezugskarte in dem betreffenden Haushalte verköstigten Personen beträgt; die Abgabe dieser Zahl von Eiern darf, solange der Vorrat des Verkäufers reicht, nicht verweigert werden.

Der Verkaufspreis für 1 Ei beträgt 20 h und darf nicht überschritten werden.

Außer diesen Eiern dürfen gleichzeitig andere Eier nicht abgegeben werden.

2. Mitglieder von Konsumentenorganisationen, für welche eine direkte Mehlbelieferung bewilligt ist, haben auf Grund ihrer blauen Mehlbezugskarten die ihnen zukommende Stückzahl von Eiern nur bei der Abgabestelle ihrer Organisation zu beziehen.

3. Die Inhaber von gelben Mehlbezugskarten, mit Ausnahme jener Vereine, Anstalten, Betriebe mit Kriegsgefangenen oder militärischen Arbeitern u. s. w., welche ebenfalls solche Karten gemäß Punkt 4 der Magistratsverordnung vom 6. November 1916, B.-Z. 1045, erhalten, können die ihnen zukommende Stückzahl von Eiern nicht bei ihrer zuständigen Mehlabgabestelle, sondern nur bei einer jener Molkereifilialen, welche im Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes für den Vertrieb dieser Eier bestellt wurden, beziehen, und zwar an jedem der obge-

nannten Tage ab 10 Uhr vormittags bis zum üblichen Geschäftsschlusse; eine Zuweisung dieser Bezugsberechtigten an die einzelnen Abgabestellen (Molkereifilialen) des Bezirkes ihres ordentlichen Wohnsitzes findet nicht statt.

Die für jeden der 21 Wiener Gemeindebezirke zur Abgabe dieser Eier bestimmten Stellen sind unten verzeichnet.

Die verantwortlichen Leiter dieser Stellen sind verpflichtet, auf Grund der vorgewiesenen gelben Mehlbezugskarten zu prüfen, ob die Haushaltung, für welche die Eier angesprochen werden, im Gemeindebezirke der Betriebsstätte dieser Stelle gelegen ist; die Abgabe von Eiern an in anderen Gemeindebezirken gelegene Haushaltungen ist diesen Stellen verboten. Verboten ist ihnen ferner insbesondere auch die Abgabe solcher Eier auf Grund von blauen Mehlbezugskarten.

4. Die verantwortlichen Leiter sämtlicher Abgabestellen haben die von den Mehlbezugskarten abgetrennten Abschnitte sorgfältig zu sammeln und am Montag den 18. Dezember 1916, vormittags an folgende Stellen abzuführen:

- a) die Leiter der unten angeführten Molkerei-Verfleißstellen an die Konfiskationsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes;
- b) die Leiter der Abgabestellen der Konsumentenorganisationen an die Österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft, I., Am Hof 4. Hierbei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die abgetrennten Abschnitte sind genau abzuzählen und in einem Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

„Dieser Umschlag enthält . . . Abschnitte von gelben (blauen) Mehlbezugskarten für . . . Stück verkaufte Eier.“
Fertigung und Adresse.

5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

6. Die Verlautbarung jener Tage, an welchen später von denselben Stellen konservierte Eier der Österreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft unter den gleichen Bedingungen unmittelbar an die Verbraucher abgegeben werden, wird, jeweils abgefordert unter Berufung auf diese Kundmachung vorgenommen werden.

Abgabestellen:

I. Bezirk.

Bäckerstraße 8, Viberstraße 8, Fleischmarkt 4, Gonzagagasse 19, Herrengasse 5, Hohenstaufengasse 4, Kolowratring 9, Maximilianstraße 5, Petersplatz 7, Renngasse 14, Stabiongasse (Markthalle), Schellinggasse 1.